

ALLGEMEINE MIETBEDINGUNGEN (AMB)

1. RESERVATION

Reservieren Sie die gewünschten Geräte und Anlagen frühzeitig. Das Material ist grundsätzlich ab Lager Zizers verfügbar. In Ausnahmefällen sind jedoch Lieferengpässe möglich.

2. ÖFFNUNGSZEITEN LAGER UND BÜRO

Montag bis Freitag: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr. Samstag und Sonntag geschlossen.

3. PREISE

3.1. Die Nettomietpreise sind je nach Gerätetyp verschieden und können bei der Brasser AG vor Vertragsabschluss angefragt werden. In der Regel werden sie im konkreten Vertrag festgehalten, ansonsten der Kunde die Preise aus vergleichbaren Mietvertragsabschlüssen der Brasser AG ausdrücklich akzeptiert. Für Geräte, welche die Brasser AG erstmals vermietet, würde diesfalls ein handelsüblicher Mietzins in Rechnung gestellt.

3.2. Für mehrere, aufeinanderfolgende Einsatztage rechnen wir mit einem Langzeitmietfaktor (auf Anfrage)

3.3. Die Nettomietpreise werden vom Kunden entrichtet für das Recht, die Geräte entsprechend ihrem Zweck während der vereinbarten Dauer benutzen zu können.

3.4. Die Mietpreise verstehen sich in Schweizer Franken inkl. Mehrwertsteuer (Reg. Nr. 286 069).

4. MIETDAUER

4.1. Die Mindestmietdauer beträgt einen Tag. Die vereinbarte Mietzeit ist einzuhalten. Werden die Mietobjekte zu spät retourniert, erneuert sich der Mietvertrag stillschweigend bis zum Rückgabetermin und der Mieter ist verpflichtet, die Mehrkosten gemäss Mietpreisliste zuzüglich einer allfälligen Umtriebsentschädigung zu bezahlen. Bei vorzeitiger Rückgabe bzw. Nichtannahme der Mietgeräte hat der Mieter kein Anspruch auf Rückerstattung bzw. Erlass der Miete.

4.2. Annulliert der Mieter seine Reservation (das gilt auch bei kurzfristigen Absagen wegen höherer Gewalt, Erkrankung oder Pandemie), betragen die fälligen Annullierungskosten:

- bis 60 Tage vor Mietbeginn:	5% der Auftragssumme
- bis 30 Tage vor Mietbeginn:	25% der Auftragssumme
- bis 10 Tage vor Mietbeginn:	50% der Auftragssumme
- bis 3 Tage vor Mietbeginn:	75% der Auftragssumme
- danach	100% der Auftragssumme

Sind durch die Brasser AG bereits Vorbereitungen oder anderweitige Absagen erfolgt, welche die Annullierungskosten übersteigen, so ist der Mieter verpflichtet, den tatsächlichen Aufwand zu bezahlen.

5. ZAHLUNGSKONDITIONEN

5.1. Abholmieten: Die Materialmiete ist in bar beim Abholen, spätestens beim Retournieren der Geräte zu bezahlen. Bei Rechnungsstellung behalten wir uns einen Zuschlag von 5% (mindestens SFr. 30.-) der Auftragssumme vor.

5.2. Miete mit Dienstleistung: Gemäss Konditionen in der Offerte, Bestätigung oder Vertrag. Grundsätzlich ist das Auftragstotal im voraus zahlbar. Allfälliger Mehr- oder Minderaufwand wird in der Schlussabrechnung berücksichtigt.

5.2. Unberechtigte Abzüge werden nachbelastet. Im Falle eines Zahlungsverzugs beträgt der Verzugszins 9% p.a.

5.3. Die Brasser AG ist ausdrücklich berechtigt ihre Leistungen zu verweigern wenn Zahlungskonditionen nicht eingehalten werden.

6. MIETMATERIAL / BEDIENUNG

Der Mieter bestätigt mit Antritt der Miete das Material in einwandfreiem Zustand erhalten zu haben und über die Bedienung und Installation in Kenntnis gesetzt worden zu sein resp. über das entsprechende Fachwissen zu verfügen, sofern er die Geräte selbst oder durch einen Dritten abholt und/oder zurückbringt und/oder installiert und/oder bedient.

7. ERLAUBTER GEBRAUCH / MISSBRAUCH

7.1. Die gemieteten Geräte dürfen nur ihrem vorgesehenen Gebrauch entsprechend verwendet werden. Der Mieter verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass die Mietgeräte vor Beschädigung geschützt und nur mit angemessener Sorgfalt bedient werden. Der Mieter haftet dem Vermieter für während der Mietdauer entstandene Beschädigungen jeglicher Art wie z.B. für Beschädigungen durch Transport, Witterung, Nichteinhalten der Netznormen, unsachgemässe Bedienung, Diebstahl oder Verschmutzung. Er haftet sowohl für selbstverschuldete Schäden, als auch für Schäden verursacht durch Dritte oder durch höhere Gewalt.

7.2. Die Brasser AG erbringt die Leistungen, die sie zur Aufrechterhaltung der Betriebstüchtigkeit (vorbeugende Wartung) und zur Beseitigung von Störungen durch Reparieren oder Ersetzen von defekten Mietobjektteilen (Störungsbehebung) als notwendig erachtet. Der Mieter gewährt der Brasser AG zu diesem Zweck jederzeit und auf erstes Verlangen Zugang zur Mietsache. Kann das Mietobjekt nicht mehr repariert oder ersetzt werden, hat der Kunde höchstens Anspruch auf ein gleichwertiges Objekt. Die Brasser AG kann die Wartungsleistungen vor Ort oder mittels Fernwartung erbringen. Wartungsleistungen werden grundsätzlich während den unter Punkt 2 erwähnten Öffnungszeiten und nicht an gesetzlichen Feiertagen erbracht. Die Brasser AG übernimmt keine Garantie für den unterbrochenen Betrieb der Mietobjekte. Dem Mieter selbst ist es bei Schadenersatzfolge untersagt, ohne schriftliches Einverständnis der Brasser AG, das Mietobjekt zu reparieren oder reparieren zu lassen.

7.3. Nicht retourniertes oder beschädigtes Material wird zum Wiederbeschaffungs- bzw. Wiederherstellungspreis zuzüglich Umtriebsentschädigung dem Mieter in Rechnung gestellt.

8. SCHÄDEN DURCH DIE MIETGERÄTE

Die Brasser AG haftet nicht für Schäden und Störungen, welche durch die Mietgeräte verursacht werden. Dazu zählt auch die Überschreitung der zulässigen Lautstärkegrenzwerte (Maximalschalldruckpegel) gemäss entsprechender Verordnung (für die Einhaltung der Grenzwerte und deren Dokumentation ist der Mieter zuständig und verantwortlich). Ebenso ist es Sache des Mieters, für die nötigen Bewilligungen, Konzessionen, SUISA-Gebühren und jede Art von Lizenzen zu sorgen.

9. BESTANDESAUFNAHME BEI RÜCKGABE

Verzichtet der Mieter auf die Mitwirkung bei der Bestandesaufnahme und technischen Kontrolle der Geräte anlässlich deren Rückgabe, anerkennt er die von der Brasser AG erstellte Bestandesaufnahme.

10. VERSICHERUNG

Das Versichern der Mietgeräte samt Zubehör gegen alle Risiken ist Sache des Mieters.

11. STROMANSCHLÜSSE

Für die nötige Infrastruktur (Stromanschluss, Witterungsschutz etc.) sorgt der Mieter. Vereinbarte Netzanschlussnormen sind einzuhalten. Die Installation durch einen Elektriker ist Sache des Mieters.

12. EIGENTUM

12.1. Die Mietgeräte mit all ihren Bestandteilen bleiben Eigentum der Brasser AG, Kantonsstrasse 138, 7205 Zizers

12.2. Der Mieter muss eine allfällige Pfändung, Retention, Verarrestierung der Mietsache oder eine Konkursöffnung über ihn umgehend mit eingeschriebenem Brief der Brasser AG melden und das zuständige Betreibungs- resp. Konkursamt auf das Eigentum an der Mietsache hinweisen.

13. FAHRZEUGKOSTEN / INSTALLATION / BEDIENUNG

Falls der Kunde nicht ausdrücklich bei Vertragsabschluss darauf verzichtet oder nicht in der Lage ist, alle oder einzelne dieser Arbeiten sorgfältig und fachgerecht selbst auszuführen, werden die Geräte von der Brasser AG gegen zusätzliche Bezahlung der dafür anfallenden Kosten geliefert, fachmännisch installiert, fachmännisch bedient und wieder beim Kunden abgeholt. Die Auswahl der dafür erforderlichen Personen und Mittel sowie die Bestimmung des erforderlichen Ausmasses liegt im Ermessen der Brasser AG.

Für diese Leistungen werden folgende Kosten veranschlagt:

13.1. Fahrzeugkosten pro Tag exklusiv Fahrer:

- Personenwagen bis 50 Km: SFr. 50.-, Mehrkilometer SFr. 1.-

- Lieferwagen 3,5t bis 50 Km: SFr. 100.-, Mehrkilometer SFr. 1.50

- Lastwagen MB 1320 13t bis 50 Km: SFr. 160.-, Mehrkilometer SFr. 3.-, zuzüglich Bewilligungsgebühr für Sonderfahrten

13.2. Personalkosten:

- Technischer Leiter pro Stunde SFr. 95.-, Tagespauschalen: bis 10 Std. SFr. 800.-, bis 15 Std. SFr. 1'000.-, bis 20 Std. SFr. 1'200.-

- Techniker pro Stunde SFr. 85.-, Tagespauschalen: bis 10 Std. SFr. 600.-, bis 15 Std. SFr. 800.-, bis 20 Std. SFr. 1'000.-

- Fachkraft pro Stunde SFr. 75.-, Tagespauschalen: bis 10 Std. SFr. 500.-, bis 15 Std. SFr. 700.-, bis 20 Std. SFr. 850.-

- Fahrer pro Stunde SFr. 75.-

14. DURCH DEN MIETER/AUFTRAGGEBER ZU ERBRINGENDE LEISTUNGEN

Es gelten die Vereinbarungen gemäss Vertrag, Auftragsbestätigung oder Offerte. Falls diese fehlen oder unvollständig sind, gelten die nachstehenden Punkte. Der Mieter erbringt zugunsten der Brasser AG folgende Leistungen:

14.1. Bewachung der Geräte ab Lagerausgang bis und mit Lagereingang.

14.2. Der Mieter übernimmt ab Ankunft am Einsatzort bis und mit Abfahrt sämtliche Auslagen für Verpflegung (kein Fastfood), Getränke (alkoholfrei) und Unterkunft (Einzelzimmer in einem Mittelklassehotel mit Dusche und Frühstück in unmittelbarer Nähe zum Einsatzort. Transferkosten gehen zu Lasten des Mieters. Zimmerabgabe frühestens 12.00 Uhr).

14.3. Zufahrts- und Parkbewilligungen resp. Gratisparkplätze auf dem Eventgelände über die gesamte Einsatzdauer.

14.4. Transport mit Bergbahnen, Pistenfahrzeugen, Helikopter etc.

14.5. Die kalkulierten Arbeits- und Transportkosten sowie der Materialbedarf beruhen auf Annahmen. Verrechnet werden die effektiven Aufwände. Über Material-, Personal- und Fahrzeugeinsatz entscheidet allein die Brasser AG. Der Mieter übergibt ihr bei Auftragserteilung unaufgefordert einen entsprechenden Zeitplan/Programmablauf. Soundcheck und Proben müssen vorgängig besprochen werden.

14.6. Professioneller Stagemanager

14.7. Gedeckter, witterungsgeschützter FOH-Platz (Regie-/Technikerplatz vor der Bühne) mit Ablagemöglichkeit für die Geräte und Sitzgelegenheit für die Techniker. Dieser Platz muss angemessen geschützt sein. Platzierung nach Absprache mit Brasser AG.

14.8. Gedeckte, witterungsgeschützte Bühne (Dach und Wände), falls nötig mit Geländer

14.9. Dekoration der Geräte (flammwidrig)

14.10. Hebelift, Arbeitsgerüst

14.11. Kräftige, einsatzfähige Helfer für Auslad, Aufbau, Umbau, Abbau und Einlad

14.12. Geeignete Helfer für Bedienung der Verfolgerscheinwerfer

14.13. Stromanschluss und Energiekosten (Anschlüsse exklusiv für Brasser AG, wassergeschützt und gut erreichbar in Bühnennähe)

15. SONSTIGES

15.1. Die Brasser AG ist berechtigt vor, während und nach der Veranstaltung Aufnahmen (z.B. Foto, Film, Ton) zu machen resp. machen zu lassen und diese für ihre Zwecke (z.B. Archiv, Werbung) einzusetzen. Dafür muss sie weder Gebühren noch andere Entschädigungen entrichten.

15.2. Die Brasser AG ist nicht schadenersatzpflichtig, wenn sie ein Einsatz wegen höherer Gewalt oder infolge Erkrankung des Personals absagen muss (z.B. während einer Grippewelle oder Pandemie). Der Auftraggeber akzeptiert allfälliges Ersatzpersonal vorbehaltlos.

16. GERICHTSSTAND

Der Vertrag untersteht Schweizer Recht. Ausschliesslich zuständig für Klagen aus dem Vertragsverhältnis mit der Brasser AG ist das **Gericht am Sitz der Gesellschaft (7205 Zizers)**.

Zizers, 31. Juli 2009

ÜBRIGENS...

...unser Ziel ist selbstverständlich, Sie zufriedenzustellen. Sollte trotzdem einmal ein Problem auftauchen, wenden Sie sich bitte an uns. Wir werden sicher eine annehmbare Lösung finden.